

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stabsstelle 3-0-10
Verantwortung: Herr Telli

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation.“

Beratungsfolge

09.12.2025	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Beschlussfassung
------------	--	------------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation“

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Ausschusses für
2 Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen hat der Ausschuss für
3 Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen zum Zwecke der Abstimmung
4 zwischen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und der
5 Geschäftsführung einen Arbeitskreis Personal und Organisation gebildet. Für die Arbeit des
6 Arbeitskreises Personal und Organisation hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und
7 Integration der Stadt Oberhausen gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung
8 des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration diese Richtlinien erlassen. Die
9 Richtlinien des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen
10 für den Arbeitskreis Personal und Organisation sind durch das neu gewählte Gremium für die
11 Legislaturperiode zu beschließen.

Anlage/n

1 - ACI - Richtlinien AK Personal und Orga

**Richtlinien des Ausschusses für Chancengerechtigkeit
und Integration der Stadt Oberhausen
für den Arbeitskreis Personal und Organisation
vom 09. Dezember 2025**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zum Zwecke der Abstimmung zwischen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und der Geschäftsführung einen Arbeitskreis Personal und Organisation gebildet.

Für die Arbeit des Arbeitskreises Personal und Organisation hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration diese Richtlinien erlassen.

§ 1

Zusammensetzung des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Der Arbeitskreis Personal und Organisation besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen drei Stellvertretern/-innen sowie aus zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt werden.
- (2) Die/der Geschäftsführer/-in und die/der Sachbearbeiter/-in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 2

Aufgaben des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Der Arbeitskreis Personal und Organisation begleitet die Geschäftsstelle bei der Führung der Geschäfte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und berät sie bei der Führung der ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten.
- (2) Dem Arbeitskreis Personal und Organisation obliegt es außerdem,
 - a) unbeschadet der Entscheidungsrechte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration Beschwerden über die Verletzung der Geschäftsordnung sowie Streitigkeiten zu prüfen und zu klären,
 - b) dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Anregungen zu Ehrungen zu geben,
 - c) Einzelausgaben aus den Sachkosten für die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ab einer Summe von 500,-- EUR zu entscheiden,
 - d) Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen.

§ 3

Sitzungen des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Die/der Geschäftsführer/-in lädt zu den Sitzungen des Arbeitskreises Personal und Organisation mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen unter Angabe der Beratungspunkte ein. Bei dringendem Beratungs- und Entscheidungsbedarf verkürzt sich die Frist auf zwei Werktage.
- (2) Der Arbeitskreis Personal und Organisation tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Sitzungen des Arbeitskreises Personal und Organisation sind nichtöffentlich.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist in nichtöffentlicher Sitzung über die Entscheidungen des Arbeitskreises Personal und Organisation zu informieren.

§ 4

Entscheidungen des Arbeitskreises Personal und Organisation

- (1) Die Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Arbeitskreises Personal und Organisation.
- (2) Kommt eine zwei Drittel Mehrheit nicht zustande, so ist die Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzuholen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Oberhausen für den Arbeitskreis Personal und Organisation treten mit Annahme durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft.